

# **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Schulen der Stadt Höxter vom 23.06.2026**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) und des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Höxter in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Schulen der Stadt Höxter beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Schulen der Stadt Höxter. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Elternbeitrages, den die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen für die Teilnahme ihrer Kinder an der offenen Ganztagschule zu leisten haben.

## **§ 2 Offene Ganztagschule**

- (1) Die Stadt Höxter hat in Kooperation mit freien Trägern an Grundschulen im Stadtgebiet offene Ganztagschulen eingerichtet.
- (2) Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit an allen Werktagen (Montag bis Freitag gemäß § 24 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 4 SGB VIII), an beweglichen Ferientagen und in den Ferien außerhalb der festgelegten Schließzeiten außerunterrichtliche Angebote an. Der Zeitrahmen umfasst werktäglich acht Stunden unter Einschluss der Unterrichtszeit und erstreckt sich von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr. Die Teilnahme ist in der Regel bis mindestens 15 Uhr verbindlich. Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Grundlage für die Einrichtung, Infrastruktur und Organisation, Elternbeiträge, Aufsicht, Sicherheitsförderung, den Unfallversicherungsschutz sowie die Finanzierung ist der gemeinsame Runderlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und des Ministeriums für Schule und Bildung vom 2. Juli 2024 (MB.NRW 2026 Nr. 92) in der gültigen Fassung.

## **§ 3 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

- (1) Die Anmeldung an der offenen Ganztagschule hat schriftlich von den Eltern oder den diesen rechtlich gleichgestellten Personen zu erfolgen.
- (2) An der offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen im Primarbereich der Stadt Höxter teilnehmen.
- (3) Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter nach § 24 Abs. 4 SGB VIII tritt am 1. August 2026 stufenweise in Kraft. Er gilt zunächst für die Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen und wird jährlich um je eine Klassenstufe erweitert, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 Kinder der ersten bis vierten Klasse einen Anspruch auf ganztägige Betreuung haben. Kinder, die

über keinen Rechtsanspruch verfügen, können nur aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht für diese Kinder nicht.

- (4) Die Anmeldung eines Kindes an der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres) und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an den Angeboten.
- (5) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

#### **§ 4 Abmeldung**

Eine unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Elternbeitragspflichtigen im Sinne des § 6 dieser Satzung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende grundsätzlich nur im Einzelfall durch Entscheidung der Schule möglich (z. B. Schulwechsel, Umzug, nachvollziehbar begründete pädagogische oder familiäre Umstände). Die Abmeldung hat durch Kündigung des Betreuungsvertrages schriftlich zu erfolgen. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulträger.

#### **§ 5 Elternbeiträge**

- (1) Die Stadt Höxter erhebt für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule im Primarbereich öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).
- (2) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Höxter festgesetzt und eingezogen. Die Stadt Höxter ist berechtigt, die Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge auf den Maßnahmenträger zu übertragen.
- (3) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die offene Ganztagschule. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres), unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme dieses Betreuungsangebotes.
- (4) Die Elternbeiträge werden in monatlichen Raten im Voraus als öffentlich-rechtlicher Jahresbeitrag gezahlt, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Schließzeiten und Schulferien. Dies gilt auch bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen, Streik oder Naturereignisse sowie wenn das Kind aus persönlichen Gründen (z. B. Urlaub, Krankheit oder private Termine) vorübergehend nicht an der Betreuung teilnimmt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die offene Ganztagschule aufgenommen, so beginnt die Elternbeitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule aus einem der in § 4 genannten Gründe, so ist für den begonnenen Betreuungsmonat der volle Elternbeitrag zu zahlen. Die Elternbeitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Schule verlässt.

#### **§ 6 Elternbeitragspflichtige**

- (1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder einer diesem rechtlich gleichgestellten Person zusammen, so tritt diese/r an die Stelle der Eltern bzw. der diesen

rechtlich gleichgestellten Person. Im Übrigen ist der für das Kind im Rahmen der Meldepflicht erklärte Hauptwohnsitz maßgeblich.

- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Höhe des Elternbeitrages**

- (1) Die Elternbeitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu den Kosten der offenen Ganztagschule zu entrichten. Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der **Anlage** zu dieser Satzung.
- (2) Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres gegenüber den bis zum 31.07. des gleichen Jahres geltenden Beträgen jeweils um zwei Prozent – aufgerundet auf volle EUR. Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2027 für das Schuljahr 2027/2028.
- (3) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten (vgl. § 6 Abs. 1, 2), gleichzeitig auf dem Gebiet der Stadt Höxter
  - ein Angebot im Sinne dieser Elternbeitragssatzung und
  - ein Angebot im Sinne der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an dem städt. Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ an Schulen im Primarbereich der Stadt Höxter und/oder
  - ein Angebot im Sinne der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der pädagogischen Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung im Sekundarbereich I der Stadt Höxter und/oder
  - ein Angebot der Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung des Kreises Höxter über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wahr,

so wird bei gleicher Höhe der Elternbeiträge der Elternbeitrag für ein Geschwisterkind in voller Höhe („Vollzahlkind“) und für ein weiteres Geschwisterkind zur Hälfte („Halbzahlkind“) erhoben. Für alle weiteren Geschwisterkinder wird kein Beitrag erhoben. Bei unterschiedlich hohen Elternbeiträgen wird für das Geschwisterkind, für das der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist, dieser in voller Höhe („Vollzahlkind“) erhoben und für das Geschwisterkind, für das der zweithöchste Elternbeitrag zu zahlen ist, dieser zur Hälfte („Halbzahlkind“) erhoben. Für alle weiteren Geschwisterkinder wird kein Beitrag erhoben.

- (4) Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Kindergeldzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKKG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sowie Elternbeitragspflichtige gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) sind von der Elternbeitragspflicht befreit. Nach Vorlage der Leistungsbescheide werden diese ohne Einkommensberechnung nach der ersten Beitragsstufe veranlagt.

- (5) Bei einer Anmeldung für den Besuch einer Ganztagsbetreuung ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend. Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein zusätzlicher Betrag zu entrichten. Einzelheiten regelt der Betreuungsvertrag.

## **§ 8 Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Elternbeitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes („Bruttoeinkommen“) und vergleichbaren Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners ist nicht zulässig. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht.
- (2) Dem Einkommen gemäß Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BEEG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgeblich für die Bemessung der Elternbeitragshöhe ist immer das tatsächliche Einkommen eines Kalenderjahres im Jahr der Beitragspflicht. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neu festsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

## **§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten, Datenschutz**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Betreuungsmaßnahme der Stadt Höxter die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu deren Eltern oder den diesen rechtlich gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Elternbeitragspflichtigen der Stadt Höxter schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Die Elternbeitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange der/die Elternbeitragspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.
- (3) Kommen die Elternbeitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.
- (4) Die Stadt Höxter darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 10 Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge**

Der Elternbeitrag ist jeweils am 1. des Kalendermonats fällig, in dem der Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird (in der Regel erstmalig am 01.08. des laufenden und letztmalig am 01.07. des Folgejahres).

### **§ 11 Bußgeldvorschrift**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 9 Abs. 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt und die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Schulen der Stadt Höxter vom 09.05.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.06.2018 außer Kraft.

**Anlage zu § 7 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule in der Primarstufe der Schulen der Stadt Höxter vom 23.06.2026**

Elternbeiträge für den Besuch der offenen Ganztagschule werden nach folgender Staffelung erhoben:

Schuljahr 2026 / 2027:

| Stufe | Jahresbruttoeinkommen  | Jahresbeitrag / mtl. Beitrag |
|-------|------------------------|------------------------------|
| 1     | bis einschl. 30.000 €  | 0,00 €                       |
| 2     | bis einschl. 35.000 €  | 480,00 € / 40,00 €           |
| 3     | bis einschl. 40.000 €  | 660,00 € / 55,00 €           |
| 4     | bis einschl. 45.000 €  | 780,00 € / 65,00 €           |
| 5     | bis einschl. 50.000 €  | 900,00 € / 75,00 €           |
| 6     | bis einschl. 60.000 €  | 1.080,00 € / 90,00 €         |
| 7     | bis einschl. 70.000 €  | 1.320,00 € / 110,00 €        |
| 8     | bis einschl. 80.000 €  | 1.620,00 € / 135,00 €        |
| 9     | bis einschl. 90.000 €  | 1.980,00 € / 165,00 €        |
| 10    | bis einschl. 100.000 € | 2.340,00 € / 195,00 €        |
| 11    | bis einschl. 125.000 € | 2.700,00 € / 225,00 €        |
| 12    | über 125.000 €         | 2.880,00 € / 240,00 €        |

Schuljahr 2027 / 2028 (unter Einrechnung der dynamischen Anpassung der Jahreselternbeiträge in Höhe von 2 % jährlich gem. § 7 Abs. 2 dieser Satzung):

| Stufe | Jahresbruttoeinkommen  | Jahresbeitrag / mtl. Beitrag |
|-------|------------------------|------------------------------|
| 1     | bis einschl. 30.000 €  | 0,00 €                       |
| 2     | bis einschl. 35.000 €  | 490,00 € / 40,83 €           |
| 3     | bis einschl. 40.000 €  | 674,00 € / 56,17 €           |
| 4     | bis einschl. 45.000 €  | 796,00 € / 66,33 €           |
| 5     | bis einschl. 50.000 €  | 918,00 € / 76,50 €           |
| 6     | bis einschl. 60.000 €  | 1.102,00 € / 91,83 €         |
| 7     | bis einschl. 70.000 €  | 1.347,00 € / 112,25 €        |
| 8     | bis einschl. 80.000 €  | 1.653,00 € / 137,75 €        |
| 9     | bis einschl. 90.000 €  | 2.020,00 € / 168,33 €        |
| 10    | bis einschl. 100.000 € | 2.387,00 € / 198,92 €        |
| 11    | bis einschl. 125.000 € | 2.754,00 € / 2               |

|    |                        |                       |
|----|------------------------|-----------------------|
| 4  | bis einschl. 45.000 €  | 812,00 € / 67,67 €    |
| 5  | bis einschl. 50.000 €  | 937,00 € / 78,08 €    |
| 6  | bis einschl. 60.000 €  | 1.125,00 € / 93,75 €  |
| 7  | bis einschl. 70.000 €  | 1.374,00 € / 114,50 € |
| 8  | bis einschl. 80.000 €  | 1.687,00 € / 140,58 € |
| 9  | bis einschl. 90.000 €  | 2.061,00 € / 171,75 € |
| 10 | bis einschl. 100.000 € | 2.435,00 € / 202,92 € |
| 11 | bis einschl. 125.000 € | 2.810,00 € / 234,17 € |
| 12 | über 125.000 €         | 2.997,00 € / 249,75 € |

Schuljahr 2029 / 2030 (unter Einrechnung der dynamischen Anpassung der Jahreselternbeiträge in Höhe von 2 % jährlich gem. § 7 Abs. 2 dieser Satzung):

| Stufe | Jahresbruttoeinkommen  | Jahresbeitrag / mtl. Beitrag |
|-------|------------------------|------------------------------|
| 1     | bis einschl. 30.000 €  | 0,00 €                       |
| 2     | bis einschl. 35.000 €  | 510,00 € / 42,50 €           |
| 3     | bis einschl. 40.000 €  | 702,00 € / 58,50 €           |
| 4     | bis einschl. 45.000 €  | 829,00 € / 69,08 €           |
| 5     | bis einschl. 50.000 €  | 956,00 € / 79,67 €           |
| 6     | bis einschl. 60.000 €  | 1.148,00 € / 95,67 €         |
| 7     | bis einschl. 70.000 €  | 1.402,00 € / 116,83 €        |
| 8     | bis einschl. 80.000 €  | 1.721,00 € / 143,42 €        |
| 9     | bis einschl. 90.000 €  | 2.103,00 € / 175,25 €        |
| 10    | bis einschl. 100.000 € | 2.484,00 € / 207,00 €        |
| 11    | bis einschl. 125.000 € | 2.867,00 € / 238,92 €        |
| 12    | über 125.000 €         | 3.057,00 € / 254,75 €        |

Schuljahr 2030 / 2031 (unter Einrechnung der dynamischen Anpassung der Jahreselternbeiträge in Höhe von 2 % jährlich gem. § 7 Abs. 2 dieser Satzung):

| Stufe | Jahresbruttoeinkommen | Jahresbeitrag / mtl. Beitrag |
|-------|-----------------------|------------------------------|
| 1     | bis einschl. 30.000 € | 0,00 €                       |
| 2     | bis einschl. 35.000 € | 521,00 € / 43,42 €           |
| 3     | bis einschl. 40.000 € | 717,00 € / 59,75 €           |
| 4     | bis eins              |                              |

Schuljahr 2031 / 2032 (unter Einrechnung der dynamischen Anpassung der Jahreselternbeiträge in Höhe von 2 % jährlich gem. § 7 Abs. 2 dieser Satzung):

| <b>Stufe</b> | <b>Jahresbruttoeinkommen</b> | <b>Jahresbeitrag / mtl. Beitrag</b> |
|--------------|------------------------------|-------------------------------------|
| 1            | bis einschl. 30.000 €        | 0,00 €                              |
| 2            | bis einschl. 35.000 €        | 532,00 € / 44,33 €                  |
| 3            | bis einschl. 40.000 €        | 732,00 € / 61,00 €                  |
| 4            | bis einschl. 45.000 €        | 863,00 € / 71,92 €                  |
| 5            | bis einschl. 50.000 €        | 996,00 € / 83,00 €                  |
| 6            | bis einschl. 60.000 €        | 1.195,00 € / 99,58 €                |
| 7            | bis einschl. 70.000 €        | 1.460,00 € / 121,67 €               |
| 8            | bis einschl. 80.000 €        | 1.792,00 € / 149,33 €               |
| 9            | bis einschl. 90.000 €        | 2.189,00 € / 182,42 €               |
| 10           | bis einschl. 100.000 €       | 2.585,00 € / 215,42 €               |
| 11           | bis einschl. 125.000 €       | 2.984,00 € / 248,67 €               |
| 12           | über 125.000 €               | 3.182,00 € / 265,17 €               |